



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

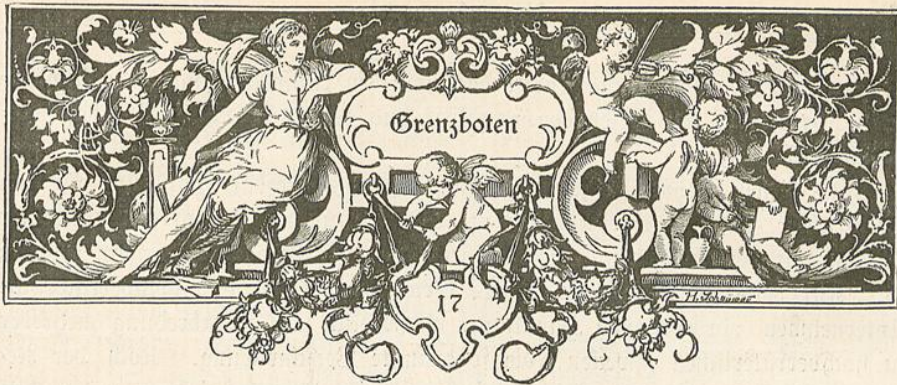
DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Umsturzvorlage

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Die Umsturzvorlage



Die erste Lesung der Umsturzvorlage in der Umsturzkommision war von der Öffentlichkeit mit sehr gemischten Empfindungen begleitet worden, mit allgemeinem Schütteln des Kopfs bei den Juristen, mit wachsender Enttäuschung bei den Rüsern im Streit gegen den Umsturz, mit etwas später Entrüstung bei den Vertretern von Wissenschaft und Kunst, als das Paragraphenspiel ihnen selbst an den Kragen zu gehen drohte, endlich mit immer reinerer Schadenfreude bei der Sozialdemokratie. Die Kommission hat es deshalb, wie es scheint, vorgezogen, den Schwerpunkt ihrer Beratungen in die parlamentarischen Wandelgänge, in vertrauliche Stelldicheins der maßgebenden Parteiführer — leider mit Ausschluß der Nationalliberalen — zu verlegen und die zweite Lesung nur als kurzes Schaengericht aufzutragen. Man brachte die Suppe fertig gekocht mit, es kam nur darauf an, sich kein fremdes Gewürz mehr hineinthun zu lassen. Die staatserhaltenden Parteien, die sich mit dem Zentrum soeben noch ein blutiges Treffen geliefert hatten, hießen gemeinschaftlich mit ihm — nur wieder mit Ausschluß der Nationalliberalen — die Vorlage gut, und so wurde sie in vermehrter und verbesserter Gestalt dem deutschen Volke als Oftergeschenk überreicht.

Es wäre ungerecht, leugnen zu wollen, daß der Kommission gewisse Verbesserungen der Vorlage gelungen sind, oder richtiger, daß sie die allergrößten Verschlimmerungen des jetzt noch geltenden Strafrechts zu verhindern gewußt hat. Der gefährlichste Giftzahn, die in den §§ 112, 126, 129a des Entwurfs wiederkehrende Wendung von der „Absicht, auf den gewaltsamen Umsturz der bestehenden Staatsordnung hinzuwirken,“ ist der Vorlage gänzlich ausgebrochen worden, das Wort Umsturz kommt in ihr nicht mehr vor, und streng genommen ist man auch nicht mehr berechtigt, von einer Umsturz-

vorlage zu reden, wenn man nicht darunter den Umsturz einiger der bewährtesten Grundsätze der Gesetzgebungspolitik und der Strafrechtswissenschaft verstehen will.

Zu diesen gehörte bisher der Satz, daß eine strafbare Handlung für den Strafrichter nicht eher vorhanden ist, als bis ein wenn auch nur entfernter Anfang mit der Ausführung des Verbrechens oder Vergehens gemacht worden ist. Nur beim Hochverrat straft das Gesetz bereits die das hochverräterische Unternehmen vorbereitende Handlung, namentlich die Verabredung mehrerer zu hochverräterischen Zwecken, die sogenannte Verschwörung. Noch der Regierungsentwurf hielt sich einigermaßen in diesen Grenzen, indem er nur das in umstürzlerischer Absicht eingegangne Komplot bestraft wissen wollte (§ 129 a). Statt dessen hat die Kommission jede Verabredung zur Ausführung eines Verbrechens (§ 49 a) und in § 129 a jede Verbindung zur fortgesetzten Begehung mehrerer Verbrechen unter Strafe gestellt und im ersten Falle nur den, der die Ausführung des Verbrechens rechtzeitig verhindert, also regelmäßig den Denunzianten, im zweiten Falle den vor der Entdeckung freiwillig zurücktretenden für straflos erklärt. Wir gehen hier nicht näher auf die fast unlösbaren Schwierigkeiten ein, die sich aus diesen Bestimmungen im Verhältnis zum § 83 und insbesondere zu dem jetzt geltenden Rechte vom straflosen Versuch ergeben. Wir halten aber an dem alten Satze fest, daß der Wille allein, auch der in Worten geäußerte Wille, und selbst der von mehreren vereinbarte Voratz noch kein Verbrechen schafft, solange die Ernstlichkeit dieses Vorsatzes nicht wenigstens durch einen ersten Anfang der Ausführung bewiesen worden ist. Mag die Sicherheitspolizei ihre Maßnahmen treffen, wenn sie von einem strafbaren Vorhaben Kenntnis erhält. Die kriminelle Bedrohung des bloßen Komplots ist entweder wirkungslos, oder sie fördert das Denunziantenwesen, namentlich das Lockspitzeltum, das man vergeblich ableugnet. Sie bringt weiter die Gefahr mit sich, auch Vereinigungen zu erlaubten Zwecken in gefährliche Fußangeln zu verwickeln. So kann es z. B. nicht schwer fallen, die Verabredung eines Streiks, bei dem es ja leicht zu Gewaltthätigkeiten kommen kann, mit Hilfe der prächtigen Erfindung des sogenannten unbestimmten Vorsatzes zum strafbaren Komplot zu stempeln. Die von der Kommission angenommene und auf jede, nicht bloß die umstürzlerische Verbindung verallgemeinerte Fassung: Verbindung „zur Begehung mehrerer, wenn auch im einzelnen noch nicht bestimmter Verbrechen“ ladet ja förmlich dazu ein, und es ist nützlich, sich zu erinnern, daß die englischen Gewerkschaften jahrzehntelang wegen conspiracy verfolgt worden sind.

Den Anpreisungsparagraphen des Entwurfs (§ 111) in eine juristisch auch nur erträgliche Fassung zu bringen, überstieg die Kraft menschlichen Wises. Wir können es deshalb der Kommission nicht übel nehmen, wenn sie auch hier ein juristisches Monstrum geliefert hat. Zwar hat sie das Anpreisen

nicht, wie der Entwurf wollte, schlechthin, sondern nur als Mittel zum Anreizen unter Strafe gestellt und das „als erlaubt darstellen“ durch das Wort „rechtfertigen“ ersetzt. Aber wenn es, wie die Kommission doch annimmt, möglich ist, einen Ehebruch, einen Diebstahl, eine Nötigung u. s. w. wirklich zu „rechtfertigen,“ so muß doch auch der Fall so liegen, daß seine Strafbarkeit, und zwar aus gesetzlich anerkannten Befreiungsgründen, etwa Notwehr, Notstand, Irrtum u. s. w. wirklich aufgehoben ist. Der bloße Versuch der Rechtfertigung, etwa aus vermeintlich höhern sittlichen Gründen, ist nicht mit Strafe bedroht, wenn er sich nicht bis zum Anpreisen steigert. Man kommt also zu dem sonderbaren Ergebnis, daß die öffentliche Rechtfertigung eines vielleicht im Stande der Notwehr begangnen, vom Strafrecht selbst als straflos anerkannten Verbrechens künftig bestraft wird, wenn daraus ein Anreiz entsteht, ähnliche, aber durch Notwehr nicht entschuldigte Verbrechen zu begehen. Ist dies, wie wir gern glauben, nicht die Meinung der parlamentarischen Gesetzgeber, so hätten sie sich, da sie doch auch die deutsche Sprache reden, eben anders ausdrücken sollen. So leichtthin macht man eben keine Strafgesetze. Auch die Arbeit, in den Seelen von vielleicht tausend Hörern oder Lesern nachzugraben, ob denn nun wirklich durch das Anpreisen oder Rechtfertigen ein Anreiz zum strafbaren Handeln entstanden sei, wird von den Achtundzwanzigmännern fröhlich dem Richter überlassen. Nebenbei sei bemerkt, daß die Anreizung zum Zweikampf durch Anpreisung oder Rechtfertigung dieses vom göttlichen wie vom menschlichen Rechte doch unzweifelhaft schwer verurteilten Vergehens vom Zentrum schließlich freigegeben worden ist, obwohl gerade die katholische Kirche ihre Grundsätze in dieser Frage von jeher streng gewahrt hat, und obwohl, wie wir noch sehen werden, gerade die kirchlichen Lehren von demselben Zentrum unter den strengen Schutz der Strafgesetze gestellt worden sind. Daß die Anreizung zum Ehebruch für strafbar erklärt wird, während selbst der vollendete Ehebruch ohne Ehescheidung immer und auch dann noch ohne Strafantrag thatsächlich meist unbestraft bleibt, sind kleine Grundsatzlosigkeiten, die den Gesetzgeber des *fin de siècle* nicht stören. Überhaupt entstehen durch die Kombination des neuen Anpreisungsparagraphen mit sämtlichen Verbrechen des Strafgesetzbuchs und seiner Nebengesetze, sowie mit den Vergehen des Ehebruchs, des Aufruhrs, der Zusammenrottung, des Landfriedensbruchs, der Religionsvergehen, der Nötigung, des Diebstahls und gewisser schwerer Sachbeschädigungen, wie sie der Entwurf einzeln aufzählt, Bilder von wunderbarer strafrechtlicher Schönheit und schier unerschöpflicher Mannichfaltigkeit.

Es darf daher nicht Wunder nehmen, wenn sich die Kommission in dem folgenden § 112 sogar zur Bildersprache erhoben hat. Er lautet: „Wer in der Absicht, die militärische Zucht und Ordnung zu untergraben, durch Wort, Schrift, Druck oder Bild gegenüber einem Angehörigen des aktiven Heeres

oder der aktiven Marine das Heer oder die Marine oder Einrichtungen derselben verächtlich macht oder . . . wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.“ Was eine Mauer „untergraben“ heißt, weiß man, wenngleich auch hier der Zweifel erlaubt ist, ob die Untergrabung schon mit der ersten ausgehobnen Schaufel Erde vollendet ist. Wie wir aber die deutschen Richter kennen, sind sie im allgemeinen nicht poetisch angelegt, sie werden es deshalb einigermaßen schwierig finden, sich als zu untergrabende Gegenstände so unfaßbare Dinge wie Zucht und Ordnung, und als Werkzeuge der Untergrabung Wort, Schrift, Druck oder Bild — euer Register hat übrigens ein Loch, ihr habt die Geberden, die Plastik und die Musik weggelassen! — vorzustellen. Sieht man auf den Zweck der neu vorgeschlagenen Bestimmung: Sicherung der Disziplin gegen Lockerungsversuche von außerhalb des Heeres, so trifft sie nicht entfernt die Sache. Dort, wo man an dieser Lockerung ein Interesse hat, nimmt man den sogenannten Militarismus durchaus ernst, das Heer durchaus nicht als einen verächtlichen und verächtlich zu machenden Gegner. Die Sozialdemokratie trachtet vielmehr, wie sie offen erklärt, auch den Heereskörper nach und nach mit ihrem Geiste zu erfüllen. Dieser Gefahr sah auch der Regierungsentwurf mit seinen freilich ganz ungeheuerlichen Vorschlägen fest ins Auge. Die Taktik, durch Besprechung, vielleicht auch Erfindung unliebsamer Vorkommnisse innerhalb des Heereskörpers namentlich das Vertrauen auf die gerechte Behandlung der Untergebenen zu erschüttern, ist kein Verächtlichmachen des Heeres oder seiner Einrichtungen. Einige der jetzt gangbaren Wendungen, wie: Moloch des Militarismus, Ferienkolonien u. dergl., wird die sozialdemokratische Presse leicht zu vermeiden wissen, ohne an Agitationskraft das geringste einzubüßen. Der Erfolg des neuen Paragraphen wird also nur sein, daß das Heer einschließlich sämtlicher militärischen Einrichtungen künftig auch ohne Strafantrag gegen Beleidigungen geschützt wird, und daß diese nur noch mit Gefängnis geahndet werden. Denn die hierzu geforderte Absicht: die militärische Zucht und Ordnung zu untergraben, wird sich, wenn damit überhaupt etwas anzufangen ist, in jedem einzelnen Falle einer absprechenden Äußerung oder eines schlechten Wizes leicht konstruieren lassen. Wird doch schon heute in der Strafrechtsprechung ganz allgemein „absichtlich handeln“ übersetzt mit: das Bewußtsein haben, daß ein gewisser Erfolg des Handelns eintreten könne, und doch handeln. Die Leidtragenden des Kommissionsvorschlages werden deshalb voraussichtlich die Fliegenden Blätter und einzelne Unvorsichtige sein, die ihren Zorn über die schönen grauen Mäntel und die geschmackvollen neuen Schießauszeichnungen nicht zu bemeistern wissen. Denn alles, was öffentlich gesprochen, namentlich gedruckt wird, ist gegenüber jedermann, somit — „wie sich der Angeklagte sagen mußte,“ wird es in den Entscheidungsgründen heißen — auch gegen die Angehörigen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine gesprochen und gedruckt. Die Kom-

mission geht offenbar selbst hiervon aus, da sie den neugestalteten § 112 in seinem ganzen Umfange unter die Fälle einordnet, in denen eine Druckschrift, und zwar auch ohne richterliche Anordnung, soll „beschlaggenommen“ werden dürfen. Wir wünschen von Herzen, daß die Armee auch künftig Deutschlands Stolz, daß ihr Gefüge fest und ihre Waffen scharf bleiben mögen. Wir haben nichts dagegen, daß man, sei es auch durch allgemeine Strafandrohungen, der leidigen Politik schlechthin den Eintritt in die Armee verwehrt. Es geht aber zu weit, ihr selbst und ihren Einrichtungen einen Schutz zu privilegieren, den im Staate sonst nur der Monarch genießt, und den kein anderer Träger von Staatshoheitsrechten, weder die Justiz noch die Verwaltung, beansprucht.

Der im Jahre 1876 vom Reichstag einstimmig abgelehnte Vorschlag, auch bloße Begriffe, wie Ehe, Familie, Religion, Eigentum und Monarchie, unter den Schutz der Strafgesetze zu stellen, wird also in demselben Reichstage im Jahre 1895 vermutlich eine Mehrheit finden. Gerade dieser Vorschlag ist so einmütig verurteilt worden, daß wir nicht notwendig haben, unsrer früher hierüber geäußerten Meinung etwas hinzuzufügen. Wenn die Kommission hinter den Worten Ehe, Familie und Eigentum die Worte „als Grundlagen der Gesellschaftsordnung“ eingefügt hat, so ist es zwar sehr interessant, diese Thatsache auch vom Strafgesetz bestätigt zu sehen; aber was der Strafrichter damit anfangen soll, ist schwer zu verstehen. Soll es heißen, daß er beschimpfende und den öffentlichen Frieden gefährdende Äußerungen gegen die rücksichtslose Ausbeutung der wirtschaftlichen Überlegenheit, gegen den sogenannten Kapitalismus und Mammonismus straflos zu lassen hat, solange der Sprecher nur den Eigentumsbegriff selbst als Grundlage der bestehenden Gesellschaftsordnung gelten läßt? Wir sind darüber nicht beruhigt und fürchten, die Staatsanwälte werden finden, diese Grundlage müsse durch jeden, auch noch so berechtigten Angriff leiden, und werden deshalb — die Kommission ermächtigt sie dazu — auch ohne richterliche Anordnung die Beschlagnahme jeder Zeitungsnummer, die solche Angriffe enthält, veranlassen. In England versucht man solchen über das Ziel schießenden Amtseifer durch einige Tausend Pfund Schadenersatz zu dämpfen. Die deutschen Gesetze legen ihm nur schwache Zügel an, und vermutlich ist hier der Punkt, von dem aus ein straffes Polizeiregiment die Hebel ansetzen wird, um der sozialdemokratischen Presse das Lebenslicht auszublauen.

Den vatikanischen Zug, der der ganzen Umsturzvorlage durch das Zentrum, den Beherrscher der Kommission, aufgedrückt worden ist, trägt am deutlichsten der neu eingeführte § 166 zur Schau. War bisher nur die Gotteslästerung, und nur, wenn sie Ärgernis erregt hatte, strafbar, so trifft künftig Gefängnis bis zu drei Jahren auch den, der öffentlich in beschimpfenden Äußerungen den Glauben an Gott oder das Christentum (also nicht auch das Judentum) angreift. Waren bisher nur die Einrichtungen oder Gebräuche der Kirchen und

Religionsgesellschaften gegen Beschimpfung sichergestellt, so sollen künftig auch ihre Lehren schlechthin, also auch die talmudischen eingeschlossen, dieses Schutzes teilhaftig sein. Es muß traurig um den Gottes- und Christenglauben eines Menschen bestellt sein, wenn er, wo er in diesem Glauben gekränkt wird, nach dem Schutze des weltlichen Richters ruft. Was würde aber Jesus selbst dazu gesagt haben, wenn man seine Lehre auf den Grund staatlicher Strafgesetze hätte erbauen wollen, er, dessen Reich nicht von dieser Welt ist? Und welche Partei soll denn nun der Staat in dem wütenden Dogmenank der Konfessionen und kirchlichen Gruppen ergreifen, wie soll er sich selbst zur Lehre der katholischen Kirche stellen, die auch die Staatsgewalt nur aus der Oberhoheit der Kirche abgeleitet wissen will, die jedes Dreinreden des Staates in die Ernennung der Bischöfe und Geistlichen, jede Staatsaufsicht als Kezerei verdammt? Was auch immer der unfehlbare Papst noch künftig für Lehren aufstellen mag, das deutsche Reich beanstandet sie nicht, sondern stellt sie sogar im voraus unter den Schutz seiner Strafgesetze! Ist es denkbar, daß solche Ungeheuerlichkeiten im Lande der Reformation jemals Rechens werden sollten?

Das Zentrum hat, das muß man ihm lassen, den Kampf für die Religion, wie sie ihm erscheint, mit Nachdruck geführt. Aber es will auch im Kampf für die Sitte nicht zurückstehen und hat in den neuen §§ 184, 184a die Hauptbestandteile der schon zu den Toten geworfenen „Lex Heinze“ wieder zu beleben gewußt. Wir wollen gegen die neu vorgeschlagene Fassung des § 184, dessen Lückenhaftigkeit nicht zu bestreiten ist, hier keine Einwendungen erheben, wenn man sich auch auf diesem recht eigentlich der Sitte angehörigen Gebiete von Strafgesetzen nicht allzu viel versprechen darf. Dagegen wird man vergeblich einen Preis auf die Lösung der Frage setzen, was denn, wie der neue § 184a besagt, „das Scham- und Sittlichkeitsgefühl durch grobe Unanständigkeit zu verletzen geeignet“ und dennoch nicht „unzüchtig“ sein soll. Wahrscheinlich werden sich die Gerichte, an dieser Lösung verzweifelnd, an die „grobe Unanständigkeit“ halten. Was das ist, glaubt ja jeder zu wissen, nur daß, namentlich auf der feinen Grenzlinie zwischen dem Schönen und Unschönen, dem Wahren und Unwahren, dem Idealen und dem Sinnlichen die Meinung eines jeden zu der des andern in schroffem Gegensatz zu stehen pflegt. Die Rechtsprechung wird, wenn sie es nur noch mit dem Unstandsbegriff zu thun hat, jedenfalls ganz wunderbare Blüten treiben. Schade, daß die Künstler dabei mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu dreihundert Mark gefährdet sind. Die Kommission hat endlich die Befugnisse zur Beschlagnahme von Druckschriften nach der Regierungsvorlage erweitert und den sogenannten Kanzelparagraphen 130a beseitigt. Damit fällt das letzte Überbleibsel einer Gesetzgebung, die nur die Ohnmacht des Staates bewährt hat, auf die Dauer gegen geistige Bestrebungen anzukämpfen, eine Vorbedeutung für die ganze Umsturzvorlage, wenn sie wirklich Gesetz werden sollte.

Wir sind, wenn wir die Leistungen der „Umsturzkommission“ überblicken, in der Erwartung nicht getäuscht worden, daß jede „Amendierung“ der Vorlage nur eine weitere Verballhornung des mißratnen Erzeugnisses der Gesetzgebungskunst zur Folge haben werde. Der an sich lobenswerten Beseitigung der eigentlichen Umsturzparagraphen stehen neue ungeheuerliche Konstruktionen gegenüber, die zum Teil noch weit über die Regierungsvorlage hinausgehen, bewährte Grundsätze der Strafrechtswissenschaft über Bord werfen und an Unklarheit, Unbestimmtheit und Dehnbarkeit dem ursprünglichen Entwurf ebenbürtig sind. Das Gesetz ist, wie es die Kommission vorschlägt, nicht in dem Grade Klassengesetz wie der Regierungsentwurf; immerhin liefert es namentlich die Arbeiter- und überhaupt die Oppositionspresse künftig in weit höherm Grade dem Belieben der Polizeibehörden aus. Es ist ferner unbestreitbar, daß gerade die Kommissionsänderungen die freie wissenschaftliche Forschung, ganz besonders die ihren Besitzstand gegen Rom verteidigende evangelische Kirche, sowie alle darstellenden Künste in schwere Fesseln schlagen. Schon eine Verkümmernng der Bewegungsfreiheit auf diesen Gebieten muß die Schaffensfreudigkeit lähmen, selbst wenn es nicht überall zu strafrechtlichen Verfolgungen und Verurteilungen käme. Eine französische Zeitung sagte nicht zuviel, wenn sie von der Vorlage prophezeite, sie werde die Deutschen um den Ruhm bringen, das Volk der Denker zu heißen. Gleichwohl handelt das Zentrum vollkommen logisch, wenn es mit entschlossener Hand auch die Blüten am Baume der deutschen Kunst und Wissenschaft brechen will. In vielen sitzt der Wurm, drum fort mit ihnen allen, nur so kann man sicher sein, daß sie keine giftigen Früchte tragen werden! Erst dann, wenn den Massen der Baum der Erkenntnis des Guten und Bösen überhaupt nicht mehr winkt, kann die dumpfe Gleichgiltigkeit wieder ihren Einzug halten, bei der sich kirchlich und staatlich so bequem regieren läßt.

Wenn wir mit allem Nachdruck für die Verwerfung der gesamten Umsturzvorlage eintreten, so heißen wir damit die Dinge nicht gut, die von der Vorlage als künftig strafbar bezeichnet werden. Aber die Väter des neuen Gesetzes haben die einfache Gassenwahrheit vergessen, daß man den Gebrauch nicht zulassen kann, ohne die Gefahr des Mißbrauchs mit in den Kauf zu nehmen, und daß, je gründlicher man dem aufsteigenden Unkraut zu Leibe geht, desto mehr auch von dem guten Weizen ausgeraut wird. Diese Gefahr ist besonders schwer in einer Zeit, wo unter dem Drucke fortschreitender Übervölkerung immer weitere Kreise unsers Volkes immer mehr Grund zur Klage haben. Ihnen nicht helfen können, und ihnen doch das Klagen, Schreien, unter Umständen auch das Schimpfen (so lange es nur dabei bleibt) zu verbieten, ist unweise und gefährlich. Wir empfinden es schon im Alltagsleben als eine Erleichterung, dem Herzen einmal Luft zu machen, und nehmen die schwere Bürde dann williger wieder auf. Gefährlich aber ist es, wenn der

Staat, der die Selbsthilfe schon mehr, als gut ist, unterbunden, der seine Bürger selbst daran gewöhnt hat, alles Heil von ihm zu erwarten, nun jenen Notschreien noch mit Strafen entgegentritt. Im Verlauf der Kämpfe, die sich dann zwischen Gerichten und Polizei auf der einen Seite, und einer Bevölkerung, die eben doch nicht schweigen wird, auf der andern Seite entspinnen müssen, werden sich, wie die Geschichte lehrt, selbst die Wohlmeinenden daran gewöhnen, Chikanenbedürfnis bei der Polizei, Vereiztheit und Parteilichkeit bei den Gerichten voranzufetzen. Der plötzliche Zusammenbruch des alten Systems im Jahre 1848 wäre unerklärlich, wenn sich die Staatsbehörden nicht im entscheidenden Augenblick, trotz Polizei und Militärmacht, von allen, auch den sogenannten Gutgesinnten verlassen gefühlt hätten.

Es ist müßig, über das schließliche Schicksal der Umsturzvorlage Vermutungen anzustellen. Welch köstliche Ironie, daß sie heute selbst von ihren freikonservativen und nationalliberalen Taufpaten verleugnet wird und zum Siegeszeichen für das triumphirende Rom geworden ist! Was den Freund des deutschen Volks mit Trauer erfüllt, ist die Wahrnehmung, daß in unsrer Zeit des rücksichtslosen Jagens nach materiellen Interessen der Sinn für die hohen, idealen Güter der Geistes- und der bürgerlichen Freiheit immermehr abhanden zu kommen scheint. Man darf sich darüber nicht täuschen, daß das deutsche Bürgertum, wenigstens das der Besitzenden, wenn auch nicht der gebildeten Klassen, auch die Umsturzvorlage mit lauer Gleichgiltigkeit hingenommen, ja sie gar zum Gegenstande politischer Handelsgeschäfte gemacht hat. Erst seit es sich selbst mit bedroht fühlt, fangen ihm langsam an die Augen aufzugehen. Fast scheint es, als wenn den Deutschen wieder Tage der Trübsal beschieden wären, damit sie klug werden. Ein harter und fremder Zug dringt in unser gemüthvolles Volksleben ein, eine dilettantenhafte Art, durch die gährenden wirtschaftlichen und politischen Schwierigkeiten vier-spännig hindurchzufahren. Für Deutschland steht dabei zuviel auf dem Spiele, als daß wir nicht von Herzen wünschen müßten, das hohe Gut verfassungsmäßiger Volksfreiheit ohne innere Erschütterungen zu bewahren. Geben wir deshalb die Hoffnung nicht auf, daß auch die Umsturzvorlage, als ein bedrohlicher Eingriff in diese Freiheit für immer werde zu den Toten geworfen werden.

